



## Mandanteninformation

---

### für Geschäftsführer neu gegründeter Gesellschaften mit beschränkter Haftung

1. Der Antrag auf Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister darf erst vom Notar gestellt werden, wenn auf die Stammeinlagen die **Mindesteinlagen** auf ein Konto der neugegründeten Gesellschaft einbezahlt sind und sich die Beträge **endgültig in der freien Verfügung des Geschäftsführers** befinden. Die Einzahlung der Mindesteinlagen erfolgt durch die Gesellschafter auf ein vom Geschäftsführer für die Gesellschaft zu errichtendes Bankkonto. Sie können ein solches Konto eröffnen, indem Sie der Bank die notarielle Gründungsurkunde vorlegen. Die Bank eröffnet dann ein Konto für die Gesellschaft i.Gr. (in Gründung).

Bei der Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) ist die Volleinzahlung der Stammeinlage zwingend. Bei der häufigsten Form der GmbH mit Mindeststammkapital von € 25.000,00 sind **mindestens € 12.500,00** einzuzahlen, und zwar auf jede Stammeinlage die Hälfte.

2. Sie müssen den Notar über die Einzahlung der Mindesteinlagen informieren und hierzu erklären, dass sich die Beträge endgültig in der freien Verfügung des Geschäftsführers befinden. Das Muster einer solchen Bestätigung haben wir dieser Mandanteninformation als Anlage beigelegt. **Bitte vergessen Sie die Übersendung dieser Erklärung nicht, weil das Eintragungsverfahren vorher nicht in Gang kommt.** Der Notar muss die Registeranmeldung bis zum Vorliegen dieser Erklärung zurückhalten, da Sie darin bereits die Versicherung abgegeben haben, dass die Einzahlung der Mindesteinlagen zum Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung beim Handelsregister erfolgt ist. Die Abgabe einer falschen Versicherung ist mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren bedroht und löst außerdem ggf. Schadensersatzansprüche aus.
3. Nach Eingang des Antrages beim Handelsregister fordert dieses regelmäßig vor Eintragung der Gesellschaft einen Kostenvorschuss an. Die Eintragung erfolgt immer erst **nach Einzahlung dieses Vorschusses**. Ein Zahlungsverzug verzögert die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Der Kostenvorschuss beträgt ca. € 150,00 und wird durch die Landesjustizkasse angefordert.
4. Im Zuge der Gesellschaftsgründung ergibt sich mitunter ein lebhafter Postverkehr. Auch die Kostenvorschussforderung adressiert die Landesjustizkasse bereits an die in der Handelsregisteranmeldung angegebene Geschäftsanschrift der Gesellschaft. **Sie sollten daher unbedingt dafür Sorge tragen, dass ab sofort der Postbote die Gesellschaft unter der in der Handelsregisteranmeldung angegebenen Geschäftsanschrift findet.** Ein entsprechendes Schild mit dem Firmennamen der Gesellschaft könnte bereits kurz nach der Gründung angebracht werden. Kommt die Post vom Handelsregister, Notar oder Behörden als „unzustellbar“ zurück, kann dieses Anlass für zeitraubende Nachforschungen sein.
5. Wir empfehlen ausdrücklich, die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erst nach deren Eintragung in das Handelsregister aufzunehmen. Vorher sollten nur die Gründungsgeschäfte vorgenommen werden, und zwar im Rahmen der hierzu getroffenen Vereinbarungen in der Satzung der Gesellschaft. **Eine vorzeitige Geschäftsaufnahme begründet für Geschäftsführer und für die Gesellschafter erhebliche Risiken.**



6. Je nach Unternehmensgegenstand sind für die Ausübung der beabsichtigten Tätigkeit **staatliche oder behördliche Genehmigungen**, z.B. die Eintragung in die Handwerksrolle etc., erforderlich. Solche Genehmigungen sind z. B. notwendig für Makler und Bauträger nach § 34 c der Gewerbeordnung, für Fuhrunternehmer nach dem Güterkraftverkehrsgesetz und für Gaststätten/Hotelbetriebe nach dem Gaststättengesetz. Beachten Sie, dass die betreffenden Genehmigungen **auf die Gesellschaft** lauten müssen, es also nicht genügt, dass beispielsweise der Geschäftsführer persönlich eine entsprechende Genehmigung besitzt.
7. Auch gewerblich gilt die Gesellschaft als selbständige juristische Person. Eine **neue Gewerbebeanmeldung** ist deshalb auch dann erforderlich, wenn die Inhaber oder Geschäftsführer der Gesellschaft schon bisher einen Gewerbebetrieb geführt haben.
8. Auf allen Geschäftspapieren muss der **Firmenname der Gesellschaft in korrekter Form**, d.h., genau so, wie er im Handelsregister eingetragen ist, geführt werden. **Änderungen oder Abkürzungen bringen für die Geschäftsführer die Gefahr persönlicher Haftung mit sich**. Außerdem müssen auf allen Geschäftsbriefen Rechtsform und Sitz der Gesellschaft, das zuständige Registergericht, die Nummer deren Eintragung im Handelsregister, Familiennamen und mindestens ein ausgeschriebener Vorname aller Geschäftsführer angegeben werden. Druckaufträge für Geschäftspapiere sollten deshalb erst erteilt werden, wenn die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist.
9. Nach Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und Veröffentlichung dieser Neugründung im Bundesanzeiger kommt es leider häufig vor, dass dubiose Firmen Rechnungen an die neugegründete Gesellschaft senden für Dienstleistungen, wie z.B. „Veröffentlichungen u.a.“, die von Ihnen nicht in Auftrag gegeben worden sind und die den Anschein erwecken, dass es sich hierbei um Kosten des Handelsregisters und der Gründung der Gesellschaft ganz allgemein handele. Das ist nicht der Fall. Bitte beachten Sie, dass mit der Bezahlung der Gebühren bei Notar und Justizkasse für den Gründungsvorgang selbst **keine weiteren Kosten** behördlicherseits entstehen.

Wir bedanken uns für das in unser Notariat gesetzte Vertrauen.

**Hinweis:**

Diese Mandanteninformation enthält unverbindliche allgemeine Empfehlungen. Sie ersetzt eine persönliche Beratung im individuellen Fall nicht. Jede Haftung für die Richtigkeit des Inhalts dieser Mandanteninformation muss ausgeschlossen werden, obwohl diese selbstverständlich mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde.